



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
18. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 72 b)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.2)*]

### 72/246. Auswirkungen des Terrorismus auf den Genuss der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> und anderer einschlägiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte,

*Kenntnis nehmend* von allen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats betreffend Terrorismus und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Versammlungsresolutionen 46/51 vom 9. Dezember 1991, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 60/288 vom 8. September 2006, 64/297 vom 8. September 2010, 68/178 vom 18. Dezember 2013, 68/276 vom 13. Juni 2014, 69/127 vom 10. Dezember 2014, 70/148 vom 17. Dezember 2015 und 70/291 vom 1. Juli 2016, der Resolution 2004/44 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004<sup>3</sup> und der Resolutionen des Menschenrechtsrats 25/7 vom 27. März 2014<sup>4</sup>, 28/17 vom 26. März 2015<sup>5</sup>, 29/9 vom 2. Juli 2015<sup>6</sup>, 31/3 vom 23. März 2016<sup>7</sup>, 31/30 vom 24. März

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>4</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>5</sup> Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>6</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>7</sup> Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



2016<sup>7</sup>, 33/21 vom 30. September 2016<sup>8</sup>, 34/8 vom 23. März 2017<sup>9</sup> und 35/34 vom 23. Juni 2017<sup>10</sup>,

*in Bekräftigung* ihrer nachdrücklichen und unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, in allen ihren Arten und Erscheinungsformen, gleichviel, wo und von wem und aus welchen Beweggründen sie begangen werden,

*in der Erkenntnis*, dass der Terrorismus sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirkt und die volle Ausübung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beeinträchtigt,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der systematischen Anwerbung und des systematischen Einsatzes von Kindern zur Begehung von Terroranschlägen sowie der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die terroristische Gruppen an Kindern begehen, darunter Tötung und Verstümmelung, Entführung und Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt, und feststellend, dass solche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind und diesen Gruppen dazu dienen, durch Unterstützung der Finanzierung ihrer Aktivitäten und der Anwerbung und durch die Zerstörung von Gemeinschaften ihre Macht zu steigern,

*betonend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*bekräftigend*, wie grundlegend wichtig die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit ist, und erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht zu gewährleisten,

*sowie in Bekräftigung* dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit unverzichtbar für die Terrorismusbekämpfung sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

*betonend*, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, die in ihrem Gebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen vor terroristischen Handlungen zu schützen, wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu ergreifen und gegen die für solche Handlungen Verantwortlichen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, und hervorhebend, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass die Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Praktiken zur Terrorismusbekämpfung menschenrechtskonform sind,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, in allen ihren Arten und Erscheinungsformen zu

---

<sup>8</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/71/53/Add.1 und A/71/53/Add.1/Corr.1), Kap. II.

<sup>9</sup> Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>10</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

stärken, und bekräftigend, dass alle terroristischen Handlungen, gleichviel, aus welchen Beweggründen und wo, wann und von wem sie begangen werden, verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind,

*betonend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll und dass Toleranz, Pluralismus, Inklusion und die Achtung der Vielfalt, der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung und die gegenseitige Achtung der Völker auf nationaler und regionaler wie globaler Ebene unter Vermeidung einer Eskalation des Hasses zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beseitigung der die Ausbreitung des Terrorismus begünstigenden Bedingungen zu ergreifen, wozu unter anderem länger andauernde ungelöste Konflikte, Entmenschlichung der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, fehlende Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, ethnische, nationale und religiöse Diskriminierung, politische Ausgrenzung, sozioökonomische Marginalisierung und Mangel an guter Regierungsführung zählen, und gleichzeitig anerkennend, dass keine dieser Bedingungen terroristische Handlungen entschuldigen oder rechtfertigen kann,

*in dem Bewusstsein*, dass es mehrere Ursachen der Radikalisierung zum Terrorismus gibt und dass eine an den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit, der Inklusion und der Chancengleichheit orientierte Entwicklung zur Verhütung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, sowie zur Förderung inklusiver, offener und widerstandsfähiger Gesellschaften beitragen kann, insbesondere durch Bildung, und in Bekräftigung der Entschlossenheit der Staaten, darauf hinzuwirken, Konflikte beizulegen, Unterdrückung entgegenzutreten, die Armut zu beseitigen, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, globalen Wohlstand, gute Regierungsführung, Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Verständigung zwischen den Kulturen zu verbessern und die Achtung aller zu gewährleisten,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen als verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen und bekundet ihre ernste Besorgnis über ihre negativen Auswirkungen auf den Genuss aller Menschenrechte;

2. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und zu einer ausgewogenen und integrierten Umsetzung ihrer vier Säulen, wie in Resolution 60/288 und bei ihrer fünften Überprüfung beschlossen, und ist sich dessen bewusst, wie notwendig verstärkte Anstrengungen zur gleichmäßigen Beachtung und Umsetzung aller Säulen der Strategie sind;

3. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Terroristen und terroristische Gruppen gezielt Gemeinschaften und Einzelpersonen sowie Regierungen angreifen, einschließlich aufgrund der Religion oder Weltanschauung und/oder der ethnischen Zugehörigkeit;

4. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bekundet diesen Menschen ihre tiefempfundene Solidarität und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihnen geeignete Unterstützung und Hilfe zu leisten und dabei gegebenenfalls auch Erwägungen im Hinblick auf Gedenken, Würde, Respekt, Gerechtigkeit und Wahrheit zu berücksichtigen, im Einklang mit dem Völkerrecht;

5. *erkennt an*, dass der Terrorismus gravierende Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten hat und den Prozess der Entwicklung hemmen kann, unter anderem durch Zerstörung der Infrastruktur, Schädigung der Tourismusindustrie, Umlenkung ausländischer Direktinvestitionen, Beeinträchtigung des Wirtschaftswachstums und Steigerung der Kosten für Sicherheit;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in ihrem Gebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen durch die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu schützen, unter uneingeschränkter Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, und bei der Bekämpfung des Terrorismus alle Menschenrechte zu achten und zu schützen, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin gegenüber der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für terroristische Zwecke wachsam zu sein, kooperativ gegen gewaltextremistische Propaganda und Aufstachelung zu Gewalt im Internet und in den sozialen Medien vorzugehen, namentlich durch die Entwicklung wirksamer Gegennarrative, und Terroristen an der Anwerbung und Mittelbeschaffung für terroristische Zwecke im Netz zu hindern, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, und betont, wie wichtig es ist, zu diesem Zweck mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zusammenzuarbeiten;

8. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zunehmend der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets und anderer Medien, bedienen, um terroristische Handlungen zu fördern, zu begehen, zu finanzieren, zu planen, dazu aufzustacheln oder dafür anzuwerben, fordert die Staaten nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen und dabei ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt einzuhalten, und erklärt erneut, dass die genannten Technologien hochwirksame Mittel sein können, um der Ausbreitung des Terrorismus entgegenzuwirken, insbesondere indem sie für die Förderung der Toleranz, des Dialogs zwischen den Völkern und des Friedens genutzt werden;

9. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern ist, unter anderem durch technische Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau und den Austausch bewährter Verfahren, Informationen und nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, und fordert die Staaten und die in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht auf, auch weiterhin die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre vier Säulen in ausgewogener und integrierter Weise umzusetzen;

10. *bekundet* den Opfern des Terrorismus und ihren Angehörigen *erneut ihre tiefempfundene Solidarität* und erkennt an, wie wichtig es ist, ihre Rechte zu schützen und ihnen geeignete Unterstützungs-, Hilfe- und Rehabilitationsleistungen bereitzustellen und dabei gegebenenfalls auch Erwägungen im Hinblick auf Gedenken, Würde, Achtung, Gerechtigkeit und Wahrheit auf eine Weise zu berücksichtigen, die die Rechenschaftspflicht fördert und der Straflosigkeit ein Ende setzt, und befürwortet die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und den diesbezüglichen Austausch von Sachverstand, im Einklang mit dem Völkerrecht;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

76. Plenarsitzung  
24. Dezember 2017